

E111

AT

(1)

BESCHEINIGUNG ÜBER DEN LEISTUNGSANSPRUCH WÄHREND EINES AUFENTHALTES IN EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT

(Dieser Vordruck ist nur von manchen Staaten vorübergehend zu verwenden. Nach dem 31. Dezember 2005, wenn die Europäische Krankenversicherungskarte von allen Staaten ausgegeben wird, darf kein Vordruck E 111 mehr ausgestellt werden.)

Achtung!

Diese Bescheinigung verleiht keinen Anspruch, wenn Zweck der Reise eine ärztliche Behandlung im Ausland ist.

Angaben zum Berechtigten

1. Name(n):	
2. Vorname(n):	<input type="text"/>
3. Geburtsdatum:	<input type="text"/> / <input type="text"/> / <input type="text"/>
4. Persönliche Kennnummer (2):	

Angaben zum zuständigen Träger

5. Bezeichnung des Trägers:	OOEGKK
6. Kennnummer des Trägers:	1400

Gültigkeitsdauer der Bescheinigung

a) vom:	<input type="text"/> / <input type="text"/> / <input type="text"/>
b) bis:	<input type="text"/> / <input type="text"/> / <input type="text"/>

Ausgabedatum der Bescheinigung

c)	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
----	--

Stempel des Trägers und Unterschrift

d)	Oberösterreichische Gebietskrankenkasse Gruberstraße 77, Postfach 61 A-4021 Linz Österreich
----	--

HINWEISE

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen.

- a) Die Bescheinigung ist personengebunden.
- b) Mit dieser Bescheinigung können der Versicherte und seine Familienangehörigen alle Sachleistungen erhalten, die sich während eines Aufenthaltes im Gebiet eines anderen Mitgliedsstaates unter Berücksichtigung der Art der Leistungen und der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer als medizinisch notwendig erweisen.
- c) Bei der Inanspruchnahme von Sachleistungen einschließlich einer Krankenhausbehandlung ist diese Bescheinigung dem Leistungserbringer vorzulegen.

ANMERKUNGEN

- (1) Kennbuchstaben des Landes des die Bescheinigung ausfüllenden Trägers: IT = Italien, NL = Niederlande, AT = Österreich, PT = Portugal, UK = Vereinigtes Königreich, IS = Island, LI = Liechtenstein, CY = Zypern, LV = Lettland, LT = Litauen, HU = Ungarn, MT = Malta, PL = Polen, SK = Slowakei, CH = Schweiz
- (2) Wenn ein Familienangehöriger nicht über eine eigene persönliche Kennnummer verfügt, ist die Kennnummer der Person anzugeben, von der sein Anspruch abgeleitet wird.



VERSICHERTENINFORMATION zum FORMBLATT E 111- NEU



Aufgrund der Beschlüsse der Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer wird **ab 1. Juni 2004 bis zum 31. Dezember 2005** der **neue „Urlaubskrankenschein“ - Formular E111 – NEU – für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union, EWR – Staaten und die Schweiz** ausgestellt. Allerdings ist zu beachten, dass für die Staatsangehörigen der neuen Mitgliedstaaten (Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern) und für jene Staatsangehörigen, die nicht EU-Staatsbürger sind (Drittstaatsangehörige), im Verhältnis zur Schweiz derzeit das Formular E 111 nicht ausgestellt werden darf, weil erst die rechtlichen Voraussetzungen zwischen der EU und der Schweiz geschaffen werden müssen.

Neuerungen gegenüber dem bisherigen Formblatt E 111:

- 1) Der Urlaubskrankenschein ist **personengebunden**, das heißt, dass für den Versicherten und jeden anspruchsberechtigten Familienangehörigen ein eigenes Formular durch den Dienstgeber oder den zuständigen Krankenversicherungsträger ausgegeben wird.
- 2) Mit dieser Anspruchsbescheinigung können Sie **alle Sachleistungen** erhalten, die sich während eines **Aufenthaltes (Urlaub, dienstliche Entsendung) im Gebiet eines anderen EU – Mitgliedstaates, EWR – Staates und der Schweiz** unter Berücksichtigung der Art der Leistungen und der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer als **medizinisch notwendig** erweisen.
- 3) Der „Urlaubskrankenschein“ ist bei Inanspruchnahme von Sachleistungen einschließlich einer Krankenhausbehandlung ab 1. Juli 2004 **direkt dem Leistungserbringer** (Vertragsarzt, Krankenhaus, ...) vorzulegen – *Vorteil gegenüber der bisherigen Anspruchsbescheinigung: früher galt das Formblatt E 111 im Ausland nicht als nationaler Anspruchsnachweis, sondern musste vor der ärztlichen Behandlung beim aushelfenden ausländischen Versicherungsträger in eine nationale Anspruchsbescheinigung umgetauscht werden.*
- 4) Wenn Sie sich nur zum Zwecke der ärztlichen Behandlung ins Ausland begeben, werden die Kosten für diese Behandlung nur dann vom zuständigen österreichischen Krankenversicherungsträger übernommen, wenn dieser Träger seine Zustimmung erteilt hat. In diesem Fall benötigen Sie allerdings das Formblatt E 112 und müssen dieses nach wie vor beim aushelfenden ausländischen Träger in einen nationalen Anspruchsnachweis umtauschen.

Mit Einführung der eCard wird die Rückseite als europäische Krankenversicherungskarte gestaltet. Ab diesem Zeitpunkt entfällt die Ausstellung der „Urlaubskrankenscheine“ für die oben genannten Staaten in der derzeitigen Form.